



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH II - 2/16

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,  
Prüfung der besoldungsrechtlichen Einreihung  
von Vorständen medizinischer Fachabteilungen in den  
Wiener Städtischen Krankenhäusern

## KURZFASSUNG

*Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2009 bis 2015 wurden in den Wiener Städtischen Krankenhäusern 43 Vorstände medizinischer Fachabteilungen neu bestellt. Bei Nachbesetzungen mit externen Ärztinnen bzw. Ärzten ergab sich aufgrund der besoldungsrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit Einreihungsfestsetzungen vorzunehmen, die eine höhere Gehaltseinstufung zur Folge hatten.*

*Wenngleich seitens der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund das interne Vorhaben bestand, solche nicht mehr durchführen zu wollen, erfolgten in einer Reihe von Fällen derartige Festsetzungen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, grundsätzlich von Einreihungsfestsetzungen Abstand zu nehmen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum .....	5
1.3 Prüfungsbefugnis.....	5
2. Rechtliche Grundlagen .....	6
2.1 Besoldungsrechtliche Regelungen zur Einreihung .....	6
2.1.1 Interne Bestellungen.....	6
2.1.2 Externe Bestellungen.....	6
2.2 Dienstrechts-Novelle 2015.....	7
3. Ergebnis der Einschau.....	8
3.1 Zuständigkeiten .....	8
3.2 Anzahl der Nachbesetzungen im Betrachtungszeitraum .....	8
3.3 Interne Bestellungen.....	9
3.4 Externe Bestellungen.....	9
3.4.1 Durchgeführte Einstufungsmodalitäten.....	9
3.4.2 Vorgehensweise bei Einreihungsfestsetzungen .....	9
3.5 Änderungen durch die Dienstrechts-Novelle 2015 .....	10
4. Feststellungen .....	11
5. Empfehlung .....	12

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
Allgemeines Krankenhaus .....	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus
bzw. ....	beziehungsweise
KAV .....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

Krankenanstaltenverbund..... Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund  
lt..... laut  
Pkt. .... Punkt  
rd. .... rund  
s..... siehe  
u.a. .... unter anderem  
z.B. .... zum Beispiel

## GLOSSAR

### Biennalsprung

Die bzw. der Bedienstete rückt, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die sie bzw. er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für sie bzw. ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die besoldungsrechtliche Einreihung von Vorständen medizinischer Fachabteilungen in den Wiener Städtischen Krankenhäusern einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die besoldungsrechtliche Einreihung neu zu besetzender Dienstposten von Vorständen medizinischer Fachabteilungen in den Wiener Städtischen Krankenhäusern. Die wesentlichen Prüfungshandlungen erstreckten sich auf die Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes; ergänzende Informationen wurden in der Magistratsabteilung 2 eingeholt.

Nicht Gegenstand der Einschau waren die Ausschreibungsverfahren für solche vakante Dienstposten sowie die Abwicklung und Entscheidung der letztlich getroffenen Personalauswahl.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die Einschau erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2016, wobei als Betrachtungszeitraum die Jahre 2009 bis 2015 herangezogen wurden; gegebenenfalls wurde aber auch auf aktuelle Entwicklungen eingegangen.

#### **1.3 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### **2.1 Besoldungsrechtliche Regelungen zur Einreihung**

Gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind ärztliche Abteilungs- bzw. Institutsvorstände der Wiener Städtischen Krankenhäuser im Schema II/IV KAV, Verwendungsgruppe A 2 einzureihen. Bei der Nachbesetzung solcher Dienstposten durch ärztliches Personal aus den Wiener Städtischen Krankenhäusern (interne Bestellungen) sowie durch Ärztinnen bzw. Ärzte, die unmittelbar zuvor in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Wien gestanden sind (externe Bestellungen), gelangten nachfolgend dargestellte Regelungen zur Anwendung.

#### **2.1.1 Interne Bestellungen**

Im gesamten Betrachtungszeitraum wurden bei internen Nachbesetzungen vakanter Dienstposten von Vorständen medizinischer Fachabteilungen grundsätzlich Fachärztinnen bzw. Fachärzte der Verwendungsgruppe A 3 in die Verwendungsgruppe A 2 (Schema II/IV KAV) überstellt.

Gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen gebührte den Bediensteten in diesen Fällen grundsätzlich das Gehalt des Schemas II/IV KAV, Verwendungsgruppe A 2, Gehaltsstufe 1. Nur wenn das bisherige Gehalt bereits höher war, gebührte das nächsthöhere Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe.

#### **2.1.2 Externe Bestellungen**

Bei der Besetzung vakanter Dienstposten von Vorständen medizinischer Fachabteilungen durch Aufnahme externer Bewerberinnen bzw. Bewerber gebührte diesen ebenfalls grundsätzlich das Gehalt des Schemas II/IV KAV, Verwendungsgruppe A 2, Gehaltsstufe 1. Nach den geltenden Einstufungsmodalitäten war unter Zugrundelegung der dienstrechtlichen Bestimmungen zur Anrechnung der jeweiligen Vordienstzeiten zunächst jenes Gehalt zu ermitteln, das bei fiktiver Einreihung in die Verwendungsgruppe A 3 gebühren würde. Sofern das so ermittelte Gehalt höher als jenes der Verwendungsgruppe A 2, Gehaltsstufe 1 war, hatte eine entsprechend höhere besoldungsrechtliche Einreihung zu erfolgen.

Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen ließen, bestand gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen jedoch auch die Möglichkeit im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine höhere Gehaltsstufe zuzuerkennen. Für die Anwendung dieser - als Einreihungsfestsetzung bezeichneten - Ausnahmeregelung war insbesondere auf die im dienstlichen Interesse benötigte Qualifikation der bzw. des Bediensteten und auf die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Personalrekrutierung für die in Aussicht genommene Tätigkeit bei der Stadt Wien Bedacht zu nehmen. Im Fall einer derartigen Einreihung waren Gehaltsvorrückungen (Biennalsprünge) erst zu dem Zeitpunkt vorgesehen, zu dem die entsprechende Gehaltsstufe ohne die erfolgte Zuerkennung aufgrund des Besoldungsdienstalters erreicht worden wäre.

## **2.2 Dienstrechts-Novelle 2015**

Gegen Ende des Betrachtungszeitraumes kam es durch die Dienstrechts-Novelle 2015 für alle Bediensteten der Stadt Wien zu dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen. So erfolgte u.a. eine Anpassung der Vordienstzeitenanrechnung an das Recht der Europäischen Union, was die Abgeltung von Ausbildungszeiten und sonstigen Zeiten in neuen Gehaltsansätzen zur Folge hatte. Diese Änderungen kamen für Neuaufnahmen ab dem 1. August 2015 zum Einsatz. Bedienstete, die bereits zuvor in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien standen, wurden in die neu gestalteten Gehaltsschemata übergeleitet, wobei bereits bestehende besoldungsrechtliche Ansprüche und Erwerbssaussichten gewahrt blieben.

Das für die Vorstände von medizinischen Fachabteilungen relevante Schema II/IV KAV, Verwendungsgruppe A 2 veränderte sich insofern, als statt der bisherigen zwölf Gehaltsstufen nunmehr neun vorgesehen waren. Während der kürzere Stufenverlauf höhere Einstiegsgehälter verzeichnete, blieb das Gehalt der letzten Stufe mit dem Höchstgehalt des vorhergehenden Schemas betragsmäßig jedoch ident. Diese Neugestaltung des Gehaltsschemas beinhaltete die Möglichkeit, dass infolge der geänderten Gehaltsansätze Vorstände medizinischer Fachabteilungen ohne finanzielle Einbußen in eine niedrigere Gehaltsstufe überzuleiten waren.

Anzumerken war, dass unabhängig von der Dienstrechts-Novelle 2015 für diese Be-  
dienstetengruppe eine Erhöhung der Grundgehälter gegen Ende des Betrachtungszeit-  
raumes wirksam wurde.

### **3. Ergebnis der Einschau**

#### **3.1 Zuständigkeiten**

Im gesamten Betrachtungszeitraum fielen die grundlegenden administrativen Tätigkei-  
ten im Zusammenhang mit der Besetzung vakanter Dienstposten von Vorständen me-  
dizinischer Fachabteilungen in den Aufgabenbereich der Abteilung Einzelpersonalange-  
legenheiten der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes. In den Prozessab-  
läufen dieser Abteilung war vorgesehen, dass ein Jahr vor Vakanz eines solchen hö-  
herwertigen Dienstpostens mit den internen Vorarbeiten zur Nachbesetzung zu begin-  
nen war. Die Personalauswahl erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung  
des betreffenden Dienstpostens sowie in einem dreistufigen Auswahlverfahren. Von der  
Magistratsabteilung 2 war zum Ende des Verfahrens die besoldungsrechtliche Einrei-  
hung vorzunehmen.

#### **3.2 Anzahl der Nachbesetzungen im Betrachtungszeitraum**

In den Jahren 2009 bis 2015 wurden in den Wiener Städtischen Krankenhäusern insge-  
samt 43 Vorstände medizinischer Fachabteilungen nachbesetzt. In 23 dieser Fälle kam  
es zu internen Bestellungen, da es sich um bereits in einem Dienstverhältnis zur Stadt  
Wien befindliches ärztliches Personal handelte. Die verbleibenden 20 Nachbesetzun-  
gen erfolgten mit externen Ärztinnen bzw. Ärzten, wobei rd. zwei Drittel von diesen zu-  
vor im Vorfeld in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien im Allge-  
meinen Krankenhaus standen. In den restlichen Fällen erfolgte ein Wechsel von ande-  
ren Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern oder aus der Freiberuflichkeit in ein Dienst-  
verhältnis zur Stadt Wien.

Anzumerken war, dass sämtliche dieser Nachbesetzungen vor den Zeitpunkt des In-  
krafttretens der im Pkt. 2.2 beschriebenen Dienstrechts-Novelle 2015 fielen.



### **3.3 Interne Bestellungen**

Bei einer stichprobenweisen Prüfung der internen Bestellungen durch den Stadtrechnungshof Wien wurden die Abläufe innerhalb der Abteilung Einzelpersonalangelegenheiten der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes und die besoldungsrechtliche Einreihung der Abteilungsvorstände durch die Magistratsabteilung 2 einer näheren Betrachtung unterzogen. Die diesbezüglich durchgeführte Einschau zeigte in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der besoldungsrechtlichen Einreihung keine Auffälligkeiten.

### **3.4 Externe Bestellungen**

#### **3.4.1 Durchgeführte Einstufungsmodalitäten**

Bei den externen Bestellungen wurden vom Stadtrechnungshof Wien alle 20 Nachbesetzungen von medizinischen Fachvorständen gesichtet. In allen Fällen konnte von der Abteilung Einzelpersonalangelegenheiten der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes eine ordnungsgemäße Dokumentation über die Verfahrensabläufe vorgelegt werden. In Bezug auf die besoldungsrechtliche Einreihung waren in den vorgelegten Akten jedoch Unterschiede feststellbar. Während zunächst bei allen externen Bestellungen die Einreihungen nach den grundsätzlich geltenden Einstufungsmodalitäten erfolgten, kam es ab dem Jahr 2012 in zahlreichen Fällen zu sogenannten Einreihungsfestsetzungen (s. Pkt. 2.1.2). Im gesamten Betrachtungszeitraum wurde von dieser gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelung in insgesamt elf Fällen Gebrauch gemacht.

#### **3.4.2 Vorgehensweise bei Einreihungsfestsetzungen**

Im Zuge der Prüfung wurden vom Stadtrechnungshof Wien die Abläufe und Begründungen für die im Betrachtungszeitraum durchgeführten Einreihungsfestsetzungen einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass im März 2014 der ehemalige Generaldirektor des Krankenanstaltenverbundes verfügte, künftig keine weiteren Einreihungsfestsetzungen durchzuführen. Diese Vorgehensweise wurde vom nunmehrigen Vorstand der Unternehmung insofern bestätigt, da lt. Protokoll vom Mai 2015 Einreihungsfestsetzungen in der Regel weiterhin nicht durchzuführen wären. In diesem Zusammenhang war jedoch festzustellen, dass seit der erstmalig getroffenen Entscheidung, keine Einreihungsfestsetzungen mehr vornehmen zu wollen, in weiterer Folge

diese dennoch für sieben extern aufgenommene Vorstände medizinischer Fachabteilungen beantragt und genehmigt wurde. Lediglich bei drei in diesem Zeitraum extern aufgenommenen Vorständen erfolgte keine Einreihungsfestsetzung.

Die vorgelegten Unterlagen zur Genehmigung von Einreihungsfestsetzungen zeigten, dass nach einem abgeschlossenen Personalauswahlverfahren die Generaldirektion zunächst an die Magistratsabteilung 2 herantrat, um auf Grundlage der im Zuge des Bewerbungsverfahrens vorgelegten Unterlagen eine Anrechnung der gesetzlich berücksichtigungswürdigen Vordienstzeiten durchführen zu lassen. In weiterer Folge wurde die so festgelegte Gehaltshöhe dem jeweils zu bestellenden Vorstand mitgeteilt. Dies hatte zur Folge, dass die Ärztinnen bzw. Ärzte in Gehaltsverhandlungen mit der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes traten, um durch eine Einreihungsfestsetzung mögliche finanzielle Nachteile vermeiden zu können bzw. um sich erworbene Qualifikationen auch finanziell abgelten zu lassen.

Von der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes wurde letztlich das Ersuchen an die Magistratsdirektion um Genehmigung einer Einreihungsfestsetzung gestellt. Diese Schreiben enthielten eine umfassende Darstellung über den medizinisch fachlichen Werdegang samt erworbenen Zusatzqualifikationen des ausgewählten Vorstandes, womit die Einreihung in eine höhere als ursprünglich von der Magistratsabteilung 2 berechnete Gehaltsstufe begründet wurde. Erst nach der schriftlichen Zustimmung durch die Magistratsdirektion erfolgte von der Magistratsabteilung 2 die endgültige besoldungsmäßige Einreihung. Durch diese Einreihungsfestsetzungen lagen die Gehälter der neu bestellten Vorstände von medizinischen Fachabteilungen um bis zu sechs Gehaltsstufen über jenen Einreihungen, die im Vorfeld aufgrund der anrechenbaren Vordienstzeiten von der Magistratsabteilung 2 berechnet wurden. Anzumerken war, dass mit diesen Gehaltsfestsetzungen entsprechend den besoldungsrechtlichen Bestimmungen vorerst ein gleichbleibender Bezug (s. Pkt. 2.1.2) verbunden war.

### **3.5 Änderungen durch die Dienstrechts-Novelle 2015**

Wie bereits im Pkt. 2.2 dargestellt, wurden so wie sämtliche andere zuvor in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehende Bedienstete auch die Vorstände medizini-

scher Fachabteilungen mit dem Inkrafttreten der Novelle in das neue Gehaltsschema der Besoldungsordnung übergeleitet. Die stichprobenweise Einschau zeigte, dass es für diese Bediensteten durch die Überleitung in die neu festgelegten Gehaltsstufen grundsätzlich zu keinen finanziellen Einbußen kam. Im Zuge der Einschau bei der Magistratsabteilung 2 konnte jedoch auch in Erfahrung gebracht werden, dass zum Ausschluss der bei späteren Gehaltsvorrückungen eventuell noch auftretenden Unschärfen eine gesetzliche Anpassung bereits in Ausarbeitung war.

Die Prüfung zeigte, dass durch die dienstrechtlichen Änderungen Vorstände von medizinischen Fachabteilungen beispielsweise von der Gehaltsstufe 4 ohne finanzielle Einbußen nunmehr in die Gehaltsstufe 1 übergeleitet worden waren. Auch wenn keine Neubestellungen nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle in den Betrachtungszeitraum fielen, bedeutete dies gleichsam, dass bei künftigen Neubestellungen Vorstände medizinischer Fachabteilungen in der Regel in gleiche Gehaltsstufen wie bereits mehrere Jahre tätige Vorstände einzureihen wären.

Des Weiteren war von der Magistratsabteilung 2 in Erfahrung zu bringen, dass in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen insgesamt 50 Vorstände medizinischer Fachabteilungen Anträge auf Neuberechnung ihrer Vordienstzeiten stellten. Die diesbezüglichen Verfahren waren jedoch zum Ende der Einschau noch nicht abgeschlossen.

#### **4. Feststellungen**

Wie die Prüfung zeigte, traten bei der Neubestellung von Vorständen medizinischer Fachabteilungen unterschiedliche besoldungsrechtliche Einreihungsmodalitäten zutage. Im Gegensatz zu internen Besetzungen bestand für die Dienstgeberin bei externen Neubestellungen die Möglichkeit im Rahmen der besoldungsrechtlichen Regelungen höhere Einstiegsgehälter zu gewähren, als eine Einreihung auf Grundlage der tatsächlich anzurechnenden Vordienstzeiten ergeben hätte. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass im Betrachtungszeitraum solche Einreihungsfestsetzungen in der Praxis in einem hohen Ausmaß zur Anwendung gelangten.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre die gesetzliche Möglichkeit zur Gewährung höherer Gehaltsstufen allerdings sehr restriktiv anzuwenden. So sollten ausschließlich besondere Qualifikationen aufgrund der Berufslaufbahn oder der Ausbildung Berücksichtigung finden, wenn diese für die künftige Tätigkeit von entscheidender Bedeutung sind und eine wesentliche Besserstellung im Vergleich zu anderen Bewerberinnen bzw. Bewerbern darstellen. Ansuchen der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes auf Einreihungsfestsetzungen schienen daher nur in äußerst berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, wie insbesondere bei einem Fehlen entsprechender Belegungsalternativen (z.B. in sogenannten Mangelfächern) gerechtfertigt. Es wurde daher empfohlen, die von der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes erstmalig im Jahr 2014 getroffene Entscheidung - Einreihungsfestsetzungen grundsätzlich nicht mehr vornehmen zu wollen - nunmehr umzusetzen.

## **5. Empfehlung**

Die von der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes erstmalig im Jahr 2014 getroffene Entscheidung - Einreihungsfestsetzungen außer in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen nicht mehr vornehmen zu wollen - sollte nunmehr umgesetzt werden (s. Pkt. 4).

### Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Die festgelegten Einreihungsfestsetzungen fanden vor der Einschau statt. So wurde die letzte diesbezügliche Einreihungsfestsetzung im Jahr 2015 getroffen. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, welche die Einstellung der Einreihungsfestsetzungen vorschlägt, wird daher schon laufend entsprochen. Dies zeigt sich auch daraus, dass seit 1. April 2015 keine Einreihungsfestsetzungen mehr vorgenommen wurden.

Aufgrund der erfolgten Gehaltserhöhungen im Jahr 2015 und der getroffenen Anpassungen bezogen auf die Gehaltsstrukturen im Bereich des Gesundheitswesens, sollten keine Einreihungsfest-

setzungen mehr in Anspruch genommen werden. Der Vorstand des Krankenanstaltenverbundes wird daher der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien Rechnung tragen und künftig keine Einreihungsfestsetzungen mehr durchführen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2016